

bildet werden und insgesamt eine Stärke von 180 000 Mann erreichen. Auf der Grundlage des nicht verabschiedeten Zivildienstgesetzes sollen ferner Bundesbürger zu „besonderen Zivilschutzdienst-Einheiten“ herangezogen werden<sup>25</sup>. Daher würde die beabsichtigte gesetzliche Regelung gleichermaßen wie das geplante Zivildienstgesetz verfassungswidrig sein.

### Selbstschutz — Mittel zur Reglementierung der Bevölkerung

Das Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (SSG) stellt insofern eine Ergänzung der anderen Notstandsgesetze dar, als dadurch die Erfassung auch des letzten Bundesbürgers ermöglicht werden soll. Wer nicht schon auf Grund des Zivildienstgesetzes bzw. des Gesetzes über das Zivilschutzkorps erfaßt werden wird — abgesehen natürlich von der „normalen“ Wehrpflicht —, der wird über das Selbstschutzgesetz in die Kriegsmaschinerie eingegliedert.

Entsprechend bestimmt § 1 SSG, daß Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnung, Aufenthalt oder Vermögen haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Selbstschutz gegen die Wirkung von Angriffswaffen verpflichtet sind. Diese Verpflichtung schließt mannigfaltige Leistungen ein, die jeder zu erbringen hat. Dazu gehört die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die für alle Bürger von 16 bis 65 Jahren gilt, soweit sie dazu gesundheitlich in der Lage sind; Jugendliche unter 16 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters freiwillig teilnehmen (§ 35 SSG). Die Ausbildungsdauer in Wohnstätten beträgt bei der Grundausbildung zehn Stunden und bei der zusätzlichen Ausbildung für besondere Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz bis zu fünfzig Stunden. Unbeschadet dieser Ausbildung beträgt die Ausbildung im Betriebsselbstschutz bis zu zehn Stunden und für Werksselbstschutzkräfte bis zu fünfzig Stunden. Nach Ablauf von drei Jahren kann die Teilnahme an Wiederholungslehrgängen angeordnet werden. Die Grundausbildung soll außerhalb der Arbeitszeit stattfinden (§ 36 SSG). Außerdem kann nach § 38 SSG der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet einschließlich der dort gelegenen Betriebe gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen anordnen, die außerhalb der Arbeitszeit stattfinden sollen und nicht auf die in § 36 SSG festgelegte Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Ferner haben die Selbstschutzpflichtigen nach § 6 SSG Ausrüstungsgegenstände zum Schutz gegen Kampfstoffe sowie Arznei- und Verbandmittel anzuschaffen und bereitzuhalten sowie einen für vierzehn Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen und eine entsprechende Bevorratung mit Wasser vorzubereiten (§ 7 SSG). Dann sind Vorkehrungen für die Verdunkelung zu treffen (§ 9 SSG). Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnungen des Bundesinnenministers geregelt. Sie müssen für den Selbstschutzpflichtigen eine Verteilung der Beschaffungen auf mindestens vier Jahre zulassen (§ 10 SSG).

Hinzu kommt noch nach § 56 SSG die Inanspruchnahme von Sach- und Werkleistungen. Als solche Leistungen können angefordert werden; die Überlassung von baulichen Anlagen und unbebauten Grundstücken, die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen, die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen, ferner Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen und Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt.

24 Vgl. Bundestags-Drucksache IV/2106, S. 29.

Der Selbstschutz wird in hierarchischer Gliederung aufgebaut. Für jedes bewohnte Gebäude wird ein Selbstschutzwart bestellt, der über die Hausbewohner schon bei einem sog. Notfall — eine neue Variante der zahlreichen ineinander übergehenden, nicht abgrenzbaren Vorstufen des „Verteidigungsfalles“, die allerdings nicht weiter definiert wird — Befehlsgewalt besitzt (§ 18 SSG). Wohnbereiche mit je etwa 500 Einwohnern werden zu Selbstschutzteilbezirken unter einem Leiter zusammengefaßt (§ 17 SSG). In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden Wohnbereiche mit rund 5000 Einwohnern zu Selbstschutzbezirken unter einem Leiter zusammengefaßt (§ 16 SSG). Schließlich wird in Wohnbereichen mit rund 5000 Einwohnern ein Selbstschutzzug gebildet, „der die Bewohner in ihren Selbstschutzmaßnahmen unterstützt“ (§ 20 SSG). Holz schreibt in diesem Zusammenhang:

„Im Rahmen der Abstufung von der Militärdienstpflicht über den Dienst im Zivilschutzkorps bis zur permanenten Präsenz für den Dienst in Selbstschutzzügen wird jeder einzelne während seines ganzen Lebens in quasimilitärischen Organisationen erfaßt. Die möglichst vielfältige Eingliederung des Staatsbürgers in irgendwelche Dienstpflichten gibt der Bundesregierung die Möglichkeit zu einer universellen Reglementierung der Bevölkerung auf verschiedenen Ebenen sich ergänzender und ablösender Leistungen.“<sup>25</sup>

Außer dem Selbstschutz in den Wohnbereichen ist auch ein Betriebsselbstschutz vorgesehen (§ 23 SSG). Bezeichnenderweise ist der Inhaber des Betriebes Leiter dieses Betriebsselbstschutzes (§ 23 Abs. 2 SSG). Hannover führt hierzu aus:

„In einem demokratischen Staatswesen, in dem die Staatsgewalt nicht von oben nach unten ausstrahlt, sondern sich von unten nach oben aufbauen soll, würde sich — wenn schon die Betriebsangehörigen, bei denen es sich überdies um zwangsrekrutierte Zivildienstpflichtige handeln kann, generell zum Betriebsselbstschutz verpflichtet sein sollen — viel eher das Prinzip der Wahl anbieten. Dabei bestände die Gewähr, daß der Geeignetste zum Betriebsselbstschutzleiter gewählt wird, während die Person des Betriebsinhabers allein durch seine Eigenschaft, Eigentümer der Produktionsstätte zu sein, in keiner Weise als besonders geeignet für die hier zu bewältigenden speziellen Aufgaben ausgewiesen ist.“<sup>26</sup>

In Betrieben, „die wegen ihrer Lage, Größe, Aufgabe oder Eigenart verstärkte Selbstschutzmaßnahmen erfordern“, sind Werksselbstschutzeinheiten aufzustellen (§ 27 SSG). Daraus folgt, daß die Selbstschutzpflicht mit den zahlreichen Leistungen, die sich aus ihr ergeben, sowohl im Wohnbereich als auch im Betrieb erbracht werden muß. Und auch das SSG (§ 64) enthält den Passus, daß Verpflichtungen aus dem Gesetz, die „vom Eintritt des Verteidigungsfalles abhängig sind“, „in gleichem Umfange vor Verkündung des Verteidigungsfalles“ gelten, wenn „die Bundesregierung festgestellt hat, daß eine verstärkte Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen dringend erforderlich ist“.

Bei Verletzung einer Reihe von Verpflichtungen aus dem Gesetz sind Geldstrafen bis zu 5000 DM vorgesehen (§60 SSG).

Auch das SSG verletzt wie das ZSKG Art. 12 GG. Ferner werden die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG eingeschränkt, außerdem das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG.

Ebenfalls wird durch das SSG die bundesstaatliche Struktur berührt, als auch hier eine weitgehend zentralistische Organisation geschaffen werden soll. Ent-

25 Holz, a. a. O., S. 500.

26 Hannover, „Die totale Erfassung des Volkes durch die Nebengesetze“, in: Der totale Notstandsstaat, Frankfurt a. M. 1965, S. 58.